

vorab per Fax 0941 / 9100 - 1109

RAe Oppenrieder & Kress · Untermarkt 2 · 82418 Murnau a. Staffelsee

Bezirk Oberpfalz
Hauptverwaltung
Ludwig-Thoma-Straße 14
93051 Regensburg

Untermarkt 2
82418 Murnau a. Staffelsee
Tel. 0 88 41 / 67 25 - 222
Fax 0 88 41 / 67 25 - 223
kanzlei@rechtsanwalt-oppenrieder.de
www.rechtsanwalt-oppenrieder.de

VR-Bank Werdenfels eG
IBAN: DE98 7039 0000 0000 3170 39
BIC: GENODEF1GAP

Ver. Sparkassen im Ldkr. Weilheim i. OB
IBAN: DE45 7035 1030 0032 2842 34
BIC: BYLADEM1WHM

Steuer-Nr.: 119 / 256 / 50627

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
BHV-1-3201; 3208	16036	21.09.2017

P. Kreitmeir/Beratung

schöpferischer Nachlass von Hans Winterberg

Sehr geehrter Herr Direktor Krauß,

in der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich zurück auf Ihr Schreiben vom 19.09.2016.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen dem Sudetendeutschen Musikinstitut (SMI) und der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien (mdw) laufen derzeit Verhandlungen zwischen diesen beiden Institutionen.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung des schöpferischen Nachlasses des Komponisten Hans Winterberg ist (noch) nicht Gegenstand meiner weiteren Beauftragung, jedoch ist aufgrund der nachfolgend dargestellten Ereignisse eine weitere Tätigkeit von mir veranlasst:

Mit Erbvertrag und Schenkungsvertrag zur Urkunde des Notars Klaus Ochs vom 07.08.2017 wurde mein Mandant Inhaber sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte am künstlerischen Nachlass von Hans Winterberg.

Ich überreiche insoweit anliegend in Kopie die Abschrift des Erbvertrags und Schenkungsvertrags zur Urkunde des Klaus Ochs vom 07.08.2017 als

Anlage A 1.

Ausweislich der Verträge zwischen dem SMI und dem Onkel meines Mandanten, Herrn Christoph Winterberg vom 02.09.2002 bzw. vom 06.07.2017 wurden die Rechte an der

Verwertung nicht an das SMI von Herrn Christoph Winterberg übertragen, so dass dieser die Verwertungsrechte auf meinen Mandanten mit der vorbezeichneten Schenkungsurkunde übertragen konnte.

Nunmehr besteht erhebliches Interesse, dass die Werke des Komponisten Hans Winterberg aufgeführt und veröffentlicht werden.

So liegen neben Anfragen bekannter Dirigenten auch eine Zusage des wohl wichtigsten Verlags für moderne Musik, der Universal Edition AG aus Wien vor, das Werk des Herrn Hans Winterberg zu verlegen.

Mein Mandant hat bereits mehrfach per E-Mail beim Leiter des SMI, Herrn Dr. Wehrmeyer nachgefragt, ob er Scans von den Originalnoten, die beim SMI aufbewahrt werden, als Inhaber der Nutzungsrechte, fertigen kann. Er hat dabei insbesondere auf die Regelung in Ziffer 9 des Vertrages vom 02.09.2002 hingewiesen, wonach Kopien jeder Zeit ohne Berechnung einer Gebühr selbst gefertigt werden können, wobei hier nur Materialkosten berechnet werden dürfen.

Mit E-Mail vom 25.08.2017 hat mein Mandant darum gebeten, dass ihm bestätigt wird, dass er die Scans im Hause des SMI unentgeltlich fertigen darf.

Hierauf antwortete Herr Dr. Wehrmeyer mit Mail vom 15.09.2017 und führt wörtlich aus:

„Zu den einzelnen Voraussetzungen der Anfertigung von Scans und Kopien äußere ich mich noch im Einzelnen.“

Daraufhin hat mein Mandant mit E-Mail vom 16.09.2017 Herrn Dr. Wehrmeyer aufgefordert, bis längstens 19.09.2017 zu erklären, dass die Scans bei der SMI unentgeltlich gefertigt werden dürfen.

Ich überreiche insoweit anliegend in Fotokopie als den vorbezeichneten E-Mail-Verkehr.

Anlage A 2

Die von meinem Mandanten gesetzte Frist ist verstrichen. Es liegt damit eine endgültige Erfüllungsverweigerung des SMI vor.

Mein Mandant benötigt die Scans dringend, da diese bereits in den nächsten Wochen beim Verlag in Wien benötigt werden.

Ohne Vorlage dieser Scans können die Werke nicht aufgeführt und auch nicht verlegt werden. Es droht für meinen Mandanten ein massiver Schaden.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass mein Mandant die Scans mit einem eigenen sog. „Overhead-Scanner“ fertigen wird, bei dem es nicht erforderlich ist, die gebundenen Noten auf eine Glasplatte eines Flachbettscanners zu drücken; die Beschädigung der Originalnoten wird durch die Verwendung des „Overhead-Scanners“ vermieden.

D. h. es müssen keine Geräte und kein Material des SMI benutzt werden.

Neben der vertraglichen Regelung steht meinem Mandanten der Anspruch auch zu gemäß § 7 der Benutzungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (ArchiveBO).

Ich habe im Auftrag und namens meines Mandanten letztmalig außergerichtlich den Bezirk Oberpfalz aufzufordern, zu meinen Händen bis längstens

26.09.2017

zu erklären, dass mein Mandant mit einem von ihm mitzubringenden „Overhead-Scanner“ Scans vom gesamten künstlerischen Nachlass des Hans Winterberg, der im SMI lagert während der üblichen Öffnungszeiten fertigen darf.

Nach fruchtlosem Fristablauf werde ich meinen Mandanten dahingehend beraten, umgehend gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Oppenrieder
Rechtsanwalt

Anlagen:
Anlage A 1 und A 2